

# Antrag 01

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
zur 173. Tagung der Vollversammlung am 12.11.2019  
der Wahlwerbenden Gruppe

## FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

### arbeits- und beschäftigungslose Menschen – Ausdehnung Zugehörigkeit, Zuordnung, Wahlberechtigung und Mandatsdauer in der Arbeiterkammer Wien, Information bei Nichtaufnahme in die Wählerliste

---

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich verstärkt für arbeits- und beschäftigungslose Menschen ein, indem sie für folgende Neuregelungen des Arbeiterkammergesetzes eintritt:

1. **Antrag:**

**Wahlmöglichkeit bezüglich Zuordnung zu einer Länder-Arbeiterkammer bei Beschäftigungs-/Arbeitslosigkeit**

**Beschäftigungs- oder arbeitslos gewordenen Menschen wird eine Wahlmöglichkeit zugesprochen, zu welcher der in Frage kommenden Länder-Arbeiterkammern (vom Wohnsitz oder vom bisherigen Beschäftigerbetrieb) er/sie künftig zugeordnet sein möchte, solange er/sie beschäftigungs- oder arbeitslos bzw. in Qualifizierungen ist.**

**Begründung:**

Beschäftigungs- oder arbeitslos gewordene Menschen, die in einem anderen Bundesland wohnhaft sind als sie durch ihren bisherigen Beschäftigerbetrieb einer der Bundesländer-Arbeiterkammern zugehörig waren, sollen nicht mehr wie bisher sofort nach Beschäftigungsende von jener Länder-AK weggenommen werden, bei der diese Menschen möglicherweise viele Jahre/Jahrzehnte beschäftigt waren, und ungefragt zu der Länder-AK des Wohnsitzes zugeschlüsselt werden (mit der man möglicherweise noch nie einen Kontakt hatte), sondern sie sollen eine Wahlmöglichkeit erhalten.

Vgl. § 10 Abs. 3 und § 11 AKG, siehe unten.

2. **Antrag:**

**Kein Verlust der Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer bei kurzzeitiger Unterbrechung bzw. bei kurzzeitigem Verlust des Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, z.B. durch Fehler**

**Eine kurzzeitige Unterbrechung bzw. ein kurzzeitiger Verlust des Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung darf nicht zur Aberkennung der Zugehörigkeit und Ausschluss des Mitglieds aus der gesetzlichen Interessensvertretung, der Arbeiterkammer, zur Folge haben. Vgl. Zugehörigkeit § 10 AKG, siehe unten.**

3. **Antrag:**

**Ausdehnung der Wahlberechtigung und Mandatsausübung beschäftigungs-/arbeitsloser Menschen über den gesamten Zeitraum des Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung:**

**Auch Langzeit arbeitslos gewordene Menschen, die arbeitswillig und entsprechend an einer neuen unselbständigen Beschäftigung interessiert sind (entspricht dem Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung), sollen wie bisher zugehöriges Mitglied der Arbeiterkammer bleiben, jedoch mit allen Rechten und Pflichten, d.h. auch aktiv und passiv wahlberechtigt sein und zwar unbegrenzt, solange sie arbeiterkammerzugehörig sind, d.h. beschäftigungs-/arbeitslos eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen bzw. in arbeitsmarktpolitischen Instrumentarien wie Ausbildung, Umschulung, Weiterqualifizierung z.B. in Arbeitsstiftungen usw. sind und damit ein Wieder-Eingliederungsbemühen in den Arbeitsmarkt vorliegt.**

**Begründung:**

Nach derzeit geltendem Arbeiterkammergesetz verlieren arbeitslos gewordene Personen, obwohl sie bis zum Ende des Leistungsanspruchs aus der Arbeitslosenversicherung kammerzugehörig sind, nach nur 2 Jahren, in denen sie nicht mindestens 6 Monate beschäftigt waren (d.s. netto 1,5 Jahre Beschäftigungs-/Arbeitslosigkeit) ihre aktive und passive Wahlberechtigung und Kammerräte, die sich ehrenamtlich für die Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern engagieren und von den Kammermitgliedern für eine Funktionsperiode das Vertrauen und ausreichende Stimmenanzahl erhalten und für die Vertretung gewählt wurden, vor Ende der Funktionsperiode ihr Mandat, nur weil sie über längere Zeit keine neue Beschäftigung finden können oder – in von der Arbeiterkammer mitgetragenen - arbeitsmarktpolitischen Instrumentarien wie z.B. Arbeitsstiftungen Aus- und Weiterbildungen in Hinblick auf eine neue unselbständige Beschäftigung absolvieren, und obwohl sie weiterhin Mitglied der Arbeiterkammer sind. Dies erscheint als ungerechtfertigte Einschränkung beschäftigungs-/arbeitsloser Personen, zumal diese möglicherweise vor ihrer Beschäftigungs-/Arbeitslosigkeit jahre-/jahrzehntelangen Beschäftigung nachgegangen sind und somit auch bei längerer Beschäftigungs-/Arbeitslosigkeit den Bezug nicht verlieren.

Durch die derzeitige Gesetzeslage werden z.B. Menschen, die von der Arbeiterkammer Wien durchaus mitgetragene arbeitsmarktpolitische Instrumente nutzen, wie z.B. längerfristige Ausbildungen in einer Arbeitsstiftung absolvieren, sowie unverschuldet langzeitarbeitslose viel zu frühzeitig aus der Arbeiterkammer in wesentlichen Rechten beschränkt.

So kann beispielsweise die Verweildauer in einer Arbeitsstiftung des WAFF (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungs-Fonds) für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bis zu 4 Jahre betragen, während das Arbeiterkammergesetz eben diese beschäftigungswilligen Menschen nach netto nur 1,5 Jahren ohne Beschäftigung (weil man ja dzt. 6 Monate Beschäftigung in den letzten 2 Jahren benötigt) aus der Wahlberechtigung ausgrenzt, obwohl gerade diese Personen wertvolle Inputs an die Arbeiterkammer geben können. Diesen ungerechtfertigter Zustand, der mit der derzeitigen Arbeitsmarkt-Realität und den zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht in Einklang steht, gilt es zu beheben.  
Vgl. Wählbarkeit § 21 AKG, Punkt 2 und Erlöschen des Mandats § 44, Punkt 2, siehe unten.

4. **Antrag:**

**Zeitgerechte Information von kammerzugehörigen Mitgliedern, wenn sie NICHT in die Wählerliste aufgenommen worden sind**

**Nicht in die Wählerliste aufgenommene, wie z.B. arbeitslos gemeldete, in Karenzurlaub, Zivil- oder Präsenzdienst befindliche Personen müssen jedenfalls auch informiert werden, klar erkennbar als wichtiges Schriftstück und entsprechend frühzeitig vor dem Einspruchsverfahren, dass sie nicht aufgenommen worden sind in die Wählerliste, um so den betroffenen Menschen die Chance zu geben, einen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste zu stellen bzw. entsprechende Schritte dahingehend einzuleiten.**

Vgl. Wählerliste § 35, Absatz 3 AKG, siehe unten.

---

Im Detail anhand der derzeitigen Gesetzeslage:

Derzeit enthält das Arbeiterkammergesetz folgende Regelungen in Bezug auf Zugehörigkeit und Wahlberechtigung arbeitsloser Menschen. Die grün gefassten Texte stellen die Änderungsanmerkungen und Begründungen der Gruppe FAIR UND TRANSPARENT zu den jeweiligen Gesetzesstellen dar:

**Zugehörigkeit § 10.**

*(1) Der Arbeiterkammer gehören alle Arbeitnehmer an. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch*

1. Arbeitslose im Anschluß an eine arbeitslosen versicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.
  - Fehler, die zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung führen, dürfen nicht zum Verlust der Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer führen.

2. [...]
7. *freie Dienstnehmer im Sinne des §4 Abs.4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr.189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich geringfügig beschäftigter freier Dienstnehmer im Sinne des §4 Abs.4 in Verbindung mit §5 Abs.2 ASVG. Hinsichtlich der Kammerzugehörigkeit arbeitslos gewordener freier Dienstnehmer gilt Z1 sinngemäß.*

(2) [...]

(3) Die örtliche Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Beschäftigung, bei Arbeitslosen (Abs.1 Z1) nach dem Wohnsitz, an dem sich der Arbeitslose überwiegend tatsächlich aufhält.

- Es gibt viele arbeitslos gewordene Personen, die zuvor wenig oder noch nie mit ihrer Arbeiterkammer des Wohnortes zu tun hatten, weil sie immer oder einen Großteil ihres Erwerbslebens in ein anderes Bundesland zu ihrem Arbeitsplatz pendeln mussten. Diese Menschen sollen nicht zwangsverpflichtet plötzlich nur wegen einer eingetretenen Arbeitslosigkeit in eine ihnen fremde Länderarbeiterkammer (die des Wohnsitzes) zugeordnet werden, sondern sie sollen künftig wählen dürfen, ob sie der Länder-Arbeiterkammer ihres letzten Beschäftiger-Betriebes oder ihres Wohnsitzes zugeordnet werden.

#### **Entscheidung über die Zugehörigkeit § 11.**

*Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Arbeiterkammer der Bundesminister für Arbeit und Soziales.*

#### **Wahlberechtigung § 20.**

(1) *Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle am Stichtag kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 10). Bundesrecht konsolidiert*

(2) *Kammerzugehörige, die in zwei oder mehreren Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen stehen, sind nur einmal, und zwar auf Grund jenes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses wahlberechtigt, in dem sie überwiegend beschäftigt sind.*

(3) *Ergeben sich im Zuge des Wahlverfahrens Zweifel über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer, so gilt als wahlberechtigt auch derjenige, von dem im Monat des Stichtags die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde oder dem sie vorgeschrieben wurde.*

#### **Wählbarkeit § 21.**

*Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am Stichtag*

1. *das 19. Lebensjahr vollendet haben und*

2. in den letzten zwei Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen und,

- Die Arbeiterkammer sollte begründetes Interesse haben, beschäftigungs-/arbeitslos gewordene Personen aus der Wählbarkeit nicht vorschnell auszuschließen, zumal der Anteil älterer beschäftigungs-/arbeitsloser Personen sowie Langzeitarbeitslosigkeit steigt, die vormals jahre-/jahrzehntelang in unselbständiger Beschäftigung waren und dadurch wertvolle Beiträge für alle Kammermitglieder einbringen können für eine bestmögliche Vertretung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen. Auch Menschen, die arbeitsmarktpolitische Instrumentarien wie z.B. in Arbeitsstiftungen wahrnehmen, die Verweildauer bis zu 4 Jahre vorsehen, ist völlig unverständlich, warum auf die Expertise dieser Menschen durch fehlende Wählbarkeit und Mandatsausübung verzichtet werden soll.

3. *abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.*

#### **Erstellung der Wählerliste § 35.**

[...]

(3) Das Wahlbüro hat jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten, soweit dessen Wohnadresse bekannt ist, noch vor dem Einspruchsverfahren von der Aufnahme in die Wählerliste schriftlich zu informieren. Der Information ist bei Wahlberechtigten, die in die Wählerliste eines Betriebswahlsprenghels aufgenommen sind, ein Antragsformular für die Ausstellung einer Wahlkarte beizufügen.

- Nicht in die Wählerliste aufgenommene Mitglieder der AK, wie z.B. arbeitslos gemeldete, in Karenzurlaub, Zivil- oder Präsenzdienst befindliche Personen müssen jedenfalls auch informiert werden, klar erkennbar als wichtiges Schriftstück und entsprechend frühzeitig vor dem Einspruchsverfahren, dass sie nicht aufgenommen worden sind in die Wählerliste, um so den betroffenen Menschen die Chance zu geben, einen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste zu stellen bzw. entsprechende Schritte dahingehend einzuleiten.

#### **Erlöschen des Mandats § 44.**

Das Mandat eines Kammerrats erlischt, wenn

1. er das Mandat zurücklegt oder

2. bei ihm nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit (§21) ausschließen.

- Kammerräte sind von den wahlberechtigten kammerzugehörigen Mitgliedern grundsätzlich für die Dauer der Funktionsperiode gewählt worden und es wurde ihnen damit das Vertrauen für die gesetzliche Interessensvertretung ausgedrückt.

Der Verlust der Beschäftigung während der Wahlperiode darf keine Auswirkung auf die Ausübung des Mandats haben und die betroffenen Kammerräte nicht von der Ausübung ihrer Funktion in der gesetzlichen Interessensvertretung ausschließen, solange die gewählte Person interessiert ist, eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezieht und damit kammerzugehöriges Mitglied ist.

Die derzeitige Regelung schließt Kammerräte benachteiligend aus der Teilnahme an längerfristigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bei Arbeitslosigkeit wie z.B. an Arbeitsstiftungen aus, die diese von der Arbeiterkammer mitgetragenen Instrumentarien nutzen (müssen). Dies schadet auch der Arbeiterkammer und der Arbeitnehmerschaft, weil der direkte Rückfluss wichtiger Erfahrungen bei längerer Arbeitslosigkeit bzw. aus den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in die gesetzliche Interessensvertretung ausgeschlossen wird.

Dieser ungerechtfertigt ausschließender Zustand von Menschen, die sich für die Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ehrenamtlich und von diesen gewählt einsetzen, muss beseitigt werden, weil Beschäftigungs- und Arbeitslosigkeit sowie Qualifikation ein nicht wegzudiskutierendes Thema für die Arbeitnehmerschaft ist, jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer treffen kann und massive Auswirkungen persönlich, für die gesamte Arbeitnehmerschaft und für die Allgemeinheit hat. Arbeitslosigkeit und Qualifikation hat einen direkten Bezug zu Arbeitnehmern und deren Interessensvertretung.

Zusatz, der die Wichtigkeit unterstreicht:

Die AK-Wien schreibt in ihrer Einladung zur Veranstaltung am 24.10.2019

„Darf's ein bisschen mehr sein“:

*„Wenn ältere ArbeitnehmerInnen arbeitslos werden, sind sie besonders stark von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.“ und*

*„Ist es fair, wenn Arbeitssuchenden bereits nach dem ersten Fehler die erworbene Versicherungsleistung für sechs Wochen gesperrt wird?“*



2019-10-08\_AK-Wien-  
Veranstaltung\_Darfs-e